

## Rücktritt von der Prüfung als Masseur oder Physiotherapeut

von Rechtsanwalt G. Brüggem

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Physiotherapeuten<sup>1</sup> hat in § 2<sup>2</sup> folgenden Inhalt:

### § 2 Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung für die Ausbildungen nach § 9 und § 12 Abs. 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes umfasst jeweils einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Die Prüfung für die Ausbildungen nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes besteht aus einer Ergänzungsprüfung, die in zwei Teilabschnitten abgelegt werden kann.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Schule für Physiotherapeuten (Schule) ab, an der er die Ausbildung abschließt. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

§ 8 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung<sup>3</sup> regelt:

### § 8 Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten - PhysTH-AprV - regelt den Rücktritt von der Prüfung. Der Wortlaut der Regelung bezieht sich damit

---

<sup>1</sup> Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686),

<sup>2</sup> Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686), eingesehen und kopiert am 25.02.2009 auf [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de).

<sup>3</sup> Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686), eingesehen und kopiert am 25.02.2009 auf [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de).

auf die Prüfung als solche und nicht auf Prüfungsteile nach § 2 PhysTH-AprV - schriftlicher, mündlicher und praktischer Teil - und die zugrunde liegenden Aufsichtsarbeiten der schriftlichen Prüfung und der Fächer der mündlichen und praktischen Prüfung nach § 7 Abs. 3 PhysTH-AprV. Ein Rücktritt nur von einem Teil der Prüfung ist in der Verordnung nach dem Wortlaut damit nicht vorgesehen. Dass ein Rücktritt von Teilen der Prüfung ungeachtet des - vorrangigen - Wortlauts, von der Regelung bezweckt sein könnte, erscheint darüber hinaus auch zweifelhaft. Die Regelung in § 7 Abs. 3 PhysTH-AprV, wonach einzelne mit mangelhaft oder ungenügend bewertende Aufsichtsarbeiten oder Fächer wiederholt werden können, findet nach § 8 Abs. 2 PhysTH-AprV nur für den Fall Anwendung, dass ein Rücktritt nicht genehmigt wurde, oder der Prüfling es unterlassen hat, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen. Die Regelung sieht damit nur für diesen Fall vor, dass einzelne Prüfungsteile wiederholt werden. Wenn eine entsprechende Regelung in dem vorhergehenden Absatz 1 nicht vorgenommen wurde, dürfte auch dies dafür sprechen, dass ein genehmigter Rücktritt sich nur auf die Prüfung insgesamt und nicht auf Teile davon beziehen kann<sup>4</sup>.

---

<sup>4</sup> OVG Bautzen, 19.12.2008, Az.: 4 B 187/07 Rdnr. 3, zitiert nach Juris; zur Frage des Rücktritts von einem Prüfungsteil vgl. VGH BW, Urt. v. 28.4.1998, 9 S 385/98, zitiert nach juris